

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Aufgrund einer Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare erhält der Bewerber die Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation, das Gesamtergebnis der Promotion, den Tag der mündlichen Prüfung sowie das Hauptfach und die Nebenfächer. Sie kann einen fachübergreifenden Forschungsschwerpunkt der Promotion herausheben. Sie wird vom Rektor der Universität und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Promotionsurkunde kann vorher ausgehändigt werden, wenn der Bewerber in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Für besondere wissenschaftliche oder kulturelle Verdienste kann unter Verzicht auf den Nachweis der Promotionsvoraussetzungen und der Promotionsleistungen der akademische Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verliehen werden (Ehrenpromotion).

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag der Fachbereichsräte beider Philosophischen Fakultäten; der Antrag muß jeweils mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein.

(3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung einer vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des zu Ehrenden gewürdigt werden.

§ 19

Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Grades eines Dr. phil.

(1) Der Promotionsausschuß erklärt die Promotion für ungültig, wenn sich eine der nach § 9 abzugebenden Erklärungen nachträglich als unwahr erweist.

(2) Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 1 nicht innerhalb von 4 Jahren nach der mündlichen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Im Fall der Nichterfüllung nach § 17 Abs. 3 wird die Promotion für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde eingezogen.

(3) Im übrigen richtet sich der Entzug des Grades eines Dr. phil. nach Art. 89 BayHSchG.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Promo-

tionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 30. September 1974 (KWMBI II 1975 S. 195), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1980 (KWMBI II S. 137), außer Kraft.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihren ersten Universitätsabschluß nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 erlangt haben, können drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an Stelle der Zulassungsbestimmungen des § 7 die entsprechenden Bestimmungen des § 7 der bisher geltenden Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25. September 1991 Nr. X/6 - 6/122 357.

Erlangen, den 8. Oktober 1991

Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 8. Oktober 1991 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Oktober 1991 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Oktober 1991.

KWMBI II 1991 S. 945

221021.0854-K

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg

Vom 15. Oktober 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg vom 1. August 1988 (KWMBI II S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „akademischen Grad“ die Worte „einer habilitierten Doktorin beziehungsweise“ eingefügt.

3. In § 2 Abs. 3 wird „Art. 35 BayHSchG“ durch „Art. 48 BayHSchG“ und „Art. 37 BayHSchG“ durch „Art. 50 BayHSchG“ ersetzt.

221021.0556-K

Berichtigung

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Fertigungstechnik der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Juni 1991 (KWMBI II S. 514) wird wie folgt berichtigt:

Im Datum der Ausfertigung muß es statt „Vom 17. Juni 1991“ richtig „Vom 7. Juni 1991“ heißen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Mai 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 1. Oktober 1991 Nr. X/6 - 26/91 052.

Regensburg, den 15. Oktober 1991

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 15. Oktober 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 1991.

KWMBI II 1991 S. 952